

Systematische Rechtssammlung

Nr. 2.5.1.1.2

Ausgabe vom 1. August 2026

Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule

vom 4. Februar 2026

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹ sowie Art. 15 des Reglements für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 2.5.1.1.1

Art. 1 Schulgelder

¹ Die Schulgelder für Lernende aus der Stadt Luzern bestimmen sich wie folgt:

	Schulgeld pro Schuljahr (in Fr.)
1. Gruppenunterricht Eltern-Kind-Singen	280
2. Unterricht in grossen Gruppen	285
3. Unterricht in kleinen Gruppen	535
4. Gruppen Musik & Bewegung	285
5. Einzelunterricht Kinder und Jugendliche wöchentlich	
30 Minuten	730
40 Minuten	965
6. Einzelunterricht Erwachsene wöchentlich	
30 Minuten	2'660
40 Minuten	3'540
60 Minuten	5'320
7. Abonnemente Erwachsene 10 Lektionen	
30 Minuten	725
40 Minuten	965
60 Minuten	1'450
8. Kurse, Gruppen, Ensembles Erwachsene	Die Tarife werden auf Grundlage der Anzahl Teilnehmenden und der Unterrichtsdauer individuell berechnet.

² Für Lernende aus anderen Gemeinden des Kantons Luzern und aus anderen Kantonen gelten in der Regel die Tarife gemäss Absatz 1, sofern ihre Wohnsitzgemeinde die Kantonsbeiträge an die Stadt Luzern leistet. Andernfalls werden die Kantonsbeiträge dem Tarif hinzugefügt.

Art. 2 *Schulgeldermässigungen*

¹ Für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Luzern mit einem unterhaltspflichtigen Kind gelten für den Schülerunterricht (Ziff. 1 bis 5) folgende Ansätze:

Steuerbares Einkommen	Ermässigung
Fr. 0.– bis 25'000.–	50 %
Fr. 25'001.– bis 35'000.–	30 %
Fr. 35'001.– bis 45'000.–	20 %
Fr. 45'001.– bis 55'000.–	10 %

² Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringert sich das erlassberechtigte Steuereinkommen um Fr. 2'500.–.

³ Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 80'000.– wird kein Schulgelderlass gewährt.

⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schulgeldermässigung eines Schuljahres bildet die am 15. Juni des vorherigen Schuljahres vorliegende letzte rechtskräftige Steuerveranlagung von Einkommen und Vermögen. Für Familien im Konkubinat lebend bildet die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Bemessungsgrundlage.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Musikschulleitung in Härtefällen von diesen Kriterien abweichen.

Art. 3 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Tarif der Schulgelder vom 23. Februar 1994 wird aufgehoben.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Der Tarif tritt am 1. August 2026 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen. ³

Luzern, 4. Februar 2026

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 14. Februar 2026.